



AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge,
Fürstentum Liechtenstein

Allgemeine Bestimmungen zum Anschlussvertrag (ABAV)

Zusatzvorsorge

Ausgabe 2027
AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

1 Wer ist die Vorsorgeträgerin?

Vorsorgeträgerin ist die AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein.

Sie ist eine teilautonome Vorsorgeeinrichtung und verwaltet das Vorsorgevermögen in eigener Verantwortung.

Zur versicherungsmässigen Rückdeckung der Risiken Tod und Invalidität hat sie mit der AXA Leben AG einen Kollektiv-Versicherungsvertrag abgeschlossen.

Die Altersleistungen und die damit verbundenen anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen erbringt sie auf eigene Rechnung. Bereits vor 01. Januar 2019 in dieser Stiftung laufende Altersleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen sowie laufende Hinterlassenenleistungen, welche diese Altersleistungen abgelöst haben, sind bei der AXA Leben AG rückgedeckt.

Die Stiftung führt für jeden Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk.

2 Wer ist mit der Verwaltung der Stiftung und dem Vertrieb beauftragt?

Der Stiftungsrat hat die AXA Leben AG mit der Verwaltung der Stiftung und dem Vertrieb der Vorsorgeprodukte beauftragt.

Mitteilungen der AXA Leben AG gelten auch als Mitteilungen der Stiftung.
Die AXA Leben AG und die Stiftung stellen dem Arbeitgeber ihre Mitteilungen an die ihnen zuletzt bekannt gegebene Adresse im Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz zu.

3 Was ist die Personalvorsorge-Kommission?

Die Personalvorsorge-Kommission (PVK) ist das Organ des Vorsorgewerks. Sie setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen, wobei die Arbeitnehmervertreter mindestens nach Massgabe ihrer Beiträge vertreten sind.

4 Wer und was ist versichert?

Der Kreis der zu versichernden Personen, Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Höhe und Aufteilung der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten sind aus dem Vorsorgereglement bzw. dem Vorsorgeplan ersichtlich.

Die Übernahme von laufenden Renten bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stiftung und der bisherigen Vorsorgeeinrichtung. Für die Übernahme von Invaliditätsfällen und versicherungsmässig rückzudeckenden laufenden Hinterlassenenleistungen ist zudem das Einverständnis der AXA Leben AG erforderlich.

5 Welches sind die Pflichten der Stiftung?

Die Stiftung hat insbesondere folgende Pflichten:

- Sie führt die betriebliche Vorsorge für den angeschlossenen Arbeitgeber gemäss den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen durch.

- Sie führt für den Arbeitgeber bzw. für sein Vorsorgewerk die erforderlichen Konti. Das Beitragskonto dient ausschliesslich dem Zahlungsverkehr mit der Vorsorgeeinrichtung. Höhere Einzahlungen als die jährlichen Beiträge dürfen nicht auf das Beitragskonto geleistet werden. Eine Rückzahlung aus einem der Konti an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind zu viel bezahlte Beiträge. Die Konto-Zinssätze werden durch die Stiftung festgelegt und können jederzeit angepasst werden.
- Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber die Vorsorgereglemente und Vorsorgepläne zur Verfügung. Sie erstellt jährlich für jede versicherte Person einen Pensionskassenausweis.
- Die Stiftung hat die Pflicht, die Auflösung des Anschlussvertrags der Aufsichtsbehörde zu melden.
- Die Stiftung hat die Personalvorsorge-Kommission auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren.
- Ist der Arbeitgeber in Verzug, muss sie ihrer Revisionsstelle und der Aufsichtsbehörde innert 3 Monaten Meldung erstatten.

6 Welches sind die Pflichten des Arbeitgebers?

Der Arbeitgeber hat insbesondere folgende Pflichten:

- Er ist verantwortlich, dass für die Durchführung der betrieblichen Vorsorge eine Personalvorsorge-Kommission gebildet wird. Das Wahlverfahren sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Personalvorsorge-Kommission sind in der Stiftungsurkunde geregelt.
- Er ist verpflichtet, den Versichertenbestand sowie Änderungen wie z. B. Ein- und Austritte, Todesfälle, Namensänderungen, Zivilstandsänderungen, Lohnänderungen sowie alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben (z. B. Teilliquidation, erhebliche Reduktion der Belegschaft), unverzüglich, Arbeitsunfähigkeiten nach Ablauf von 3 Monaten der Stiftung zu melden.
- Er hat der Stiftung eine Änderung des Branchencodes (NOGA-Code) zu melden.

7 Wie erfolgen die Rechnungsstellung und die Beitragszahlung?

Die Beiträge werden pro Kalenderquartal ermittelt und dem Arbeitgeber nachschüssig in Rechnung gestellt, mit Fälligkeit 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Die dem Arbeitgeber gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellten zusätzlichen Kostenbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung sind die Kostenbeiträge per Vertragsauflösungsdatum fällig.

Am Ende des Kalenderquartals muss das Beitragskonto ausgeglichen sein. Ein Saldo zu Gunsten des Arbeitgebers wird auf neue Rechnung vorgetragen. Weist das Konto Ende des Jahres einen Saldo zu Gunsten der Stiftung auf, wird der Zahlungsausstand gemahnt. Für die Mahnung und Betreibung werden dem Arbeitgeber zusätzliche Kostenbeiträge gemäss Kostenreglement in Rechnung gestellt.

Unterbleibt die fristgerechte Zahlung, schuldet der Arbeitgeber der Stiftung einen Zins, dessen Höhe die Stiftung festlegt.

Der Arbeitgeber anerkennt Beitragsrechnungen und Mahnungen, sofern er nicht innert 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich begründet Einspruch erhebt.

Sollte die Stiftung eine Unterdeckung aufweisen, kann sie vom Arbeitgeber und den versicherten Personen Sauerungsbeiträge erheben.

8 Wann kann der Anschlussvertrag gekündigt werden?

Der Anschlussvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Vertragsablauf gekündigt werden.

Erfolgt spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer keine Kündigung, so verlängert sich die Dauer stillschweigend um je ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist.

In folgenden Fällen kann die Stiftung den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:

- Bei Verzug des Arbeitgebers mit der Beitragszahlung.
- Bei Sanktionierung eines Arbeitgebers oder einer versicherten Person.

Die Aufsichtsbehörde wird durch die Stiftung über die Auflösungen orientiert.

9 Welches sind die Folgen der Kündigung?

9.1 Von der Kündigung betroffen sind:

- a) Die Vorsorgeverhältnisse der aktiv versicherten und invaliden Personen, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziffer 9.2 lit. a).
- b) Ab 01. Januar 2019 in dieser Stiftung neu laufende Altersleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen sowie laufende Hinterlassenenleistungen, welche Altersleistungen abgelöst haben.

9.2 Von der Kündigung nicht betroffen sind:

- a) Vorsorgeverhältnisse von arbeitsunfähigen versicherten Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen im Zeitpunkt der Vertragsauflösung die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können.

Diese Vorsorgeverhältnisse werden erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollständigen Arbeitsfähigkeit oder im Zeitpunkt, in welchem die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen abgelaufen ist und der Stiftung alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen zu können, aufgelöst und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers übertragen.

- b) Hinterlassenenleistungen, die durch den Tod einer versicherten Person vor deren Pensionsalter entstanden sind.
- c) Bereits vor dem 01. Januar 2019 in dieser Stiftung laufende Alters- und Hinterlassenenleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Leistungen.
- d) Ab 01. Januar 2019 während der Vertragsdauer neu laufende Altersleistungen und damit verbundene anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen sowie laufende Hinterlassenenleistungen, welche diese Altersleistungen abgelöst haben, über deren Wechsel sich

die Stiftung und die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers nicht einigen können.

Für diese Vorsorgeverhältnisse bleibt der Anschlussvertrag unter Vorbehalt von lit. a) Absatz 2 bestehen.

9.3 Besondere Bestimmungen zur Auflösung des Anschlussvertrags

Der Vertrag kann erst vollständig aufgelöst werden, wenn die neue Vorsorgeeinrichtung schriftlich bestätigt hat, dass sie auch die invaliden Personen und die Vorsorgeverhältnisse gemäss Ziffer 9.1 lit. b) zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Ziffer 9.2 lit. d).

Können sich die Stiftung und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Wechsel der Vorsorgeverhältnisse nicht einigen, bleibt der Anschlussvertrag für die Vorsorgeverhältnisse der arbeitsunfähigen und invaliden Personen sowie für die laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten bestehen.

10 Welche Ansprüche und Kosten entstehen bei Vertragsauflösung?

Die Ansprüche bei vollständiger oder teilweiser Vertragsauflösung ergeben sich aus den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung.

Befindet sich die Stiftung bzw. das Vorsorgewerk in Unterdeckung, wird der Fehlbetrag gemäss den reglementarischen Bestimmungen von den Ansprüchen in Abzug gebracht.

Für die im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung entstehenden administrativen Kosten wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag gemäss Kostenreglement belastet.

11 Wo finde ich die Dokumente und Informationen?

Die Dokumente (Reglemente, Formulare und Merkblätter), welche der Arbeitgeber benötigt um seine Pflichten erfüllen oder seine Rechte wahrnehmen zu können, stehen online auf AXA.ch/bvg zum Download zur Verfügung.